

(A) Anlage 125

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Dollinger** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2763 Fragen B 152 und 153):

Hat der Bundespostminister gegen die Wiederholung der Sendung des WDR „Kraftproben“, die sich kritisch mit der Deutschen Bundespost auseinandersetzt, rechtliche Schritte angedroht, wie der Express vom 30. März 1979 meldete?

Welche Gründe hat der Bundespostminister gegebenenfalls gegen eine Wiederholung der Sendung „Kraftprobe“ bei der ARD im einzelnen angeführt, und mit welchen rechtlichen Schritten hat er gedroht?

Die Deutsche Bundespost hat gegen die erneute Ausstrahlung der WDR-Sendung „Kraftproben“ keine rechtlichen Schritte angedroht.

Die Aussagen der Sendung entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht den wirklichen Verhältnissen. So wurden z. B. die Beiträge der Deutschen Bundespost sinnentstellend gekürzt oder in andere Zusammenhänge gestellt, als bei der Aufnahme vorgesehen war.

Deshalb hat die Deutsche Bundespost den WDR lediglich darauf hingewiesen, daß sie bei unveränderter Ausstrahlung der Sendung eine Gegendarstellung verlangen werde.

Anlage 126

Antwort

(B) des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Stutzer** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2763 Frage B 154):

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Beamten im gehobenen Postdienst hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten gegenüber anderen vergleichbaren Beamtengruppen benachteiligt sind, und wenn ja, was wird die Bundesregierung unternehmen, daß es künftig auch im gehobenen Postdienst zu einer leistungsgerechten Bezahlung kommt?

Die Beförderungsmöglichkeiten ergeben sich für alle Beamten aus den Stellenrelationen des § 26 Abs. (1) des Bundesbesoldungsgesetzes und in begrenzten Teilbereichen aus den besonderen Stellenobergrenzen nach § 26 Abs. (4) Nr. 2, soweit Tätigkeiten in Funktionsgruppen ausgeübt werden. Im Rahmen einer umfassenden Strukturuntersuchung im gehobenen Dienst sind im Vorjahr Abweichungen bei der Anwendung des Funktionsgruppenrechts zwischen den Beamtengruppen des gehobenen Betriebs- und Verwaltungsdienstes bei der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn festgestellt worden. Diese Unterschiede waren Gegenstand der Verhandlungen zum Stellenplan der Deutschen Bundespost 1979 und sind durch die Einbeziehung von weiteren Funktionen in die Funktionsgruppen zu § 1 Nr. 6 der Funktionsgruppen-Verordnung vom 23. November 71 i. d. F. der Verordnung vom 30. April 74 (BGBl. I S. 1031) inzwischen ausgeglichen worden. Dies führte zu insgesamt 628 Beförderungsmöglichkeiten in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 zum 1. Januar 79. Weitere Abweichungen zwischen vergleichbaren Beamtengruppen sind derzeit nicht erkennbar.

Anlage 127

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Wrede auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten **Frau Dr. Lepsius** (SPD) (Drucksache 8/2763 Frage B 155):

Wie viele Beschäftigte der Deutschen Fernkabelgesellschaft (DFKG) in Rastatt konnten inzwischen durch das generelle Übernahmeangebot der Deutschen Bundespost bei der Deutschen Bundespost übernommen werden, ist durch die Personalanpassung eine Konsolidierung der DFKG eingetreten, und auf welcher personellen wie auftragsmäßigen Basis wird künftig die DFKG weitergeführt?

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat die Oberpostdirektionen aufgefordert, alle sonst unmittelbar vom Arbeitsmarkt zu besetzenden Arbeitsplätze zunächst der Deutschen Fernkabelgesellschaft zur Übernahme von freizustellenden Kräften anzubieten. Insgesamt gingen der Deutschen Fernkabelgesellschaft daraufhin 1 300 Stellenangebote zu. Von den insgesamt 76 Kräften, die die Deutsche Fernkabelgesellschaft dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen im Rahmen des Personalabbaus benannt hat, sind nach dem

Stand vom 15. März 79:

- 34 Kräfte bei der Deutschen Bundespost eingestellt worden,
- 5 Kräfte ausgeschieden,
- 20 Kräfte mit DBP-Angeboten versorgt worden,
- 17 Kräfte auf das Arbeitsplatzangebot der Deutschen Bundespost nicht eingegangen, so daß sie zur Entlassung anstehen.

Für 1979 werden der Deutschen Bundespost nach Angaben der Deutschen Fernkabelgesellschaft nur wenige Kräfte benannt werden. Auch diese Kräfte werden mit Arbeitsplatzangeboten versorgt werden.

Die Personalsituation bei der Deutschen Fernkabelgesellschaft hat sich noch nicht konsolidiert, da der Personalbestand bis 1982 an das rückläufige Auftragsvolumen der Deutschen Bundespost angepaßt werden muß. Die Deutsche Fernkabelgesellschaft bemüht sich nach Kräften, zusätzliche Aufträge bei den Gesellschafterfirmen und im Ausland zu erhalten.

Anlage 128

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Sperling auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hasinger** (CDU/CSU) (Drucksache 8/2763 Frage B 156):

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Betrieb eines Bauspielplatzes auch auf Flächen, die im Bebauungsplan als Grünflächen ausgewiesen sind, möglich ist, weil es sich bei den „Bauten“ der Kinder nicht um Bauwerke im Sinne des Baurechts, sondern um pädagogisch begrüßenswertes Spielhandelt und auch die Errichtung von Spielhäusern (Blockhütten usw.) zulässig ist?

Das Bundesbaugesetz unterscheidet in bezug auf die planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht zwischen bebauten und unbebauten Spielplätzen. § 9 Abs. 1 BBauG sieht unabhängig von der Bebauung Festsetzungen für Spiel-, insbesondere für Kinderspielplätze vor, soweit dies planerisch erforderlich ist. Speziell Nummer 22 der genannten Bestimmung schreibt für Kinderspielplätze als Gemein-